

BGer 8C 1040/2009 vom 29. Januar 2010

Bundesgericht, 2010-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1040_2009

FR: TF 8C 1040/2009 du 29 janvier 2010

IT: TF 8C 1040/2009 del 29 gennaio 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 29.01.2010 8C 1040/2009 (8C_1040/2009)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 29.01.2010 8C 1040/2009 (8C_1040/2009)

Tribunale federale I Corte di diritto sociale 29.01.2010 8C 1040/2009 (8C_1040/2009)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_1040/2009
Urteil vom 29. Januar 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Parteien P._____, vertreten durch
Beratungsstelle für Ausländer, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Schwyz,
Rubiswilstrasse 8, 6431 Schwyz, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Schwyz vom 21. Oktober 2009. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 10.
Dezember 2009 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom
21. Oktober 2009, in welchem nach Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in
Würdigung der im Recht gelegenen und eingeholten Arztberichte, ins- besondere des
Gutachtens des Zentrums für Medizinische Begut- achtung (ZMB) vom 31. März 2009, das
kantonale Gericht zum Schluss gelangt ist, bei dem vorliegend in Frage stehenden und
hinreichend abgeklärten Gesundheitszustand der Versicherten zum Zeitpunkt des
Verfügungserlasses vom 19. Juni 2009 bestehe in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit
eine grundsätzlich volle Arbeitsfähigkeit, weshalb das Begehren um Zusprechung einer
Invalidenrente zu Recht abgewiesen wurde, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende
Person wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides
auseinandersetzt (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. mit Hinweisen), dass die Eingabe der
Beschwerdeführerin vom 10. Dezember 2009 diesen Anforderungen nicht genügt, werden
darin zwar von der Vorinstanz getroffene Sachverhaltsfeststellungen zur Arbeitsfähigkeit in
Frage gestellt, ohne indessen auf die dazugehörigen Erwägungen konkret einzugehen und
dabei aufzuzeigen, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1
BGG offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG
beruhend und die darauf basierenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten; die - soweit
nicht bloss Wiederholungen darstellenden - Einwendun- gen erschöpfen sich zur
Hauptsache in appellatorischer Kritik, was ungenügend ist (BGE 130 I 290 E. 4.10 S. 302;
vgl. auch Laurent Merz, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 53 zu

Art. 42 BGG und dortige Hinweise), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), womit die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Januar 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.